



**Bundespreis
für Handwerk
in der Denkmalpflege**

Allgemeine Vergaberichtlinien

Zentralverband des Deutschen Handwerks

Mohrenstr. 20-21, 10117 Berlin

Frau Dr. Nicoline-Maria Bauers
Telefon: (030) 20619-337
E-Mail: moch@zdh.de

Deutsche Stiftung Denkmalschutz

Schlegelstraße 1, 53113 Bonn

Frau Dr. Ursula Schirmer
Telefon (0228) 9091-402
E-Mail: presse@denkmalschutz.de

Bundespreis für Handwerk in der Denkmalpflege
des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks
und der Deutschen Stiftung Denkmalschutz

Allgemeine Vergaberichtlinien

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) und die Deutsche Stiftung Denkmalschutz (DSD) verleihen einen Denkmalpflegepreis für beispielhafte Leistungen in der Baudenkmalpflege in den einzelnen Bundesländern. Dabei handelt es sich sowohl um Geldpreise als auch um ideelle Preise.

Mit Auslobung und Verleihung des Denkmalpflegepreises soll die breite Öffentlichkeit auf das Anliegen und die kulturelle Notwendigkeit der Denkmalpflege aufmerksam gemacht werden, die Originalsubstanz unwiederbringlicher Baudenkmäler als Zeugnisse einer abgeschlossenen Kulturepoche so zu erhalten, dass sie in einem bestmöglichen Erhaltungszustand an die nächstfolgende Generation weitergegeben werden können.

1. **Private Denkmaleigentümer** sollen auf die Qualität und Leistungsfähigkeit handwerklicher Betriebe in der Denkmalpflege hingewiesen und in die Lage versetzt werden, diese Qualität einzufordern.

Handwerker sollen auf das vielfältige und in jeder Weise lohnende Aufgabengebiet der Denkmalpflege aufmerksam gemacht und motiviert werden, sich an den eigens dafür eingerichteten handwerklichen Fortbildungszentren für denkmalpflegerische Aufgaben zu qualifizieren.

- 1.1 **Geldpreise** werden ausschließlich an **private Bauherren** verliehen. Voraussetzung ist, dass an einem denkmalwürdigen Objekt beispielhafte Sanierungsarbeiten abgeschlossen wurden, zu deren Ausführung Handwerksbetriebe beauftragt worden sind. Der Abschluss der Arbeiten darf nicht länger zurückliegen als die letzte Durchführung des Preiswettbewerbes in dem jeweiligen Bundesland.
- 1.2 **Ideelle Preise - Urkunden** im Regelfall vom Ministerpräsidenten des Landes, dem ZDH-Präsidenten und dem Geschäftsführenden Vorstand der Deutschen Stiftung Denkmalschutz unterzeichnet - können getrennt nach Sparten an eingetragene **Handwerksbetriebe** der jeweiligen Bundesländer für hervorragende Leistungen in der Baudenkmalpflege in Form eines Bundespreises verliehen werden. Weitere Ehrenurkunden und Belobigungen für Denkmaleigentümer sind möglich.

2. Der Denkmalpflegepreis wird **jährlich** für jeweils **zwei Bundesländer** aus-
lobt, so dass alle Bundesländer in gleichmäßigen Abständen berücksichtigt
werden. Die Reihenfolge wird von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz und
dem Zentralverband des Deutschen Handwerks einvernehmlich festgelegt.
3. **Handwerksbetriebe, Architekten, Ingenieure, Restauratoren, die amtliche
Denkmalpflege und Heimat- und Geschichtsvereine** aus dem jeweiligen
Bundesland sind berechtigt, entsprechende Baudenkmale vorzuschlagen.
Ebenfalls können **private Bauherren** sich mit Objekten in dem jeweiligen
Bundesland bewerben.
4. Vorschläge und Bewerbungen sind an den Zentralverband des Deutschen
Handwerks zu richten. Bei mehr als zehn Vorschlägen kann dieser eine Vor-
auswahl treffen.

5. Ausstattung des Denkmalpflegepreises

- 5.1 Je Bundesland sollen nach Möglichkeit jeweils erste, zweite und dritte Geld-
preise sowie ideelle Preise verliehen werden.
- 5.2 **Geldpreise** werden mit maximal **15.000 Euro** je Bundesland ausgestattet.

Die Verteilung der Geldpreise an private Denkmaleigentümer wird im Regelfall
wie folgt vorgenommen:

ein erster Preis	7.500 Euro
ein zweiter Preis	5.000 Euro
ein dritter Preis	2.500 Euro

Kann sich die Preisjury auf die Vergabe entsprechender Preisplatzierungen
nicht einigen, so ist die Vergabe von beispielsweise

- zwei ersten Preisen und keinem zweiten und dritten Preis
- oder
- keinem ersten Preis, dafür zwei zweite Preise und einem dritten
Preis
- oder
- einem ersten Preis und drei dritten Preisen etc.

möglich. Die Preisausstattung obliegt der Jury, wobei die Preissumme von
insgesamt **15.000 Euro** nicht überschritten werden darf.

6. Jury

6.1 Die Preisträger werden von der Jury ermittelt.

Die Jury setzt sich nach Möglichkeit zusammen aus Vertretern

- der **Obersten Denkmalschutzbehörde**, zu benennen durch das zuständige Ministerium;
- des **Landesamtes für Denkmalpflege**, zu benennen durch den Landeskonservator;
- der **Architektenkammer**, zu benennen durch den Präsidenten der jeweiligen Landesarchitektenkammer;
- der **Handwerkskammern**, zu benennen durch den Präsidenten der jeweiligen Landesvereinigung der Handwerkskammern bzw. im Einvernehmen der jeweiligen Handwerkskammern;
- der **Deutschen Stiftung Denkmalschutz**, zu benennen durch den Geschäftsführenden Vorstand der Stiftung;
- des **Zentralverbandes des Deutschen Handwerks**, zu benennen durch den Präsidenten des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks;
- ggf. **lokaler Vereine oder weiterer Einrichtungen**, die sich in der Denkmalpflege engagieren.

6.2 Die **Jury** bereist gemeinsam die einzelnen Objekte und stimmt mit einfacher Mehrheit über die Preiswürdigkeit ab. Die Entscheidung der Jury ist nicht anfechtbar.

7. Die **Preisverleihung** wird nach Möglichkeit durch den **Ministerpräsidenten** des jeweiligen Bundeslandes, den **ZDH-Präsidenten** und den **Geschäftsführenden Vorstand der DSD** vorgenommen, wobei der Öffentlichkeitsbeteiligung größter Wert beigemessen wird. Die Preisträger werden der Presse vorgestellt.

8. Organisation und Vorbereitung des Denkmalpflegepreises werden von den Preisstiftern gemeinsam durchgeführt. Die Geschäftsführung obliegt dem Zentralverband des Deutschen Handwerks, die finanzielle Ausstattung übernimmt die Deutsche Stiftung Denkmalschutz.